

Satzung

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ReitTanzWerk (e.V)“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz ,e.V.
- 2) Der Sitz ist in 07607 Eisenberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports, Linedance und Hobby Horse Sport, sowie die Förderung inklusiver Bewegungsangebote gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Trainingsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Bereich Hobby Horse, Pferdesport und Linedance.
- b) Durchführung von inklusiven Kursen, Workshops, Turnieren und öffentlichen Präsentationen
- c) Ferienangeboten (Reitferien, Hobby Horse Trainingscamps).
- d) Aus – und Weiterbildung von Trainern, Übungs- und Fachgruppenleitern, insbesondere im Hobby Horse und Pferdesport für die Bereiche des Freizeitsports- aber auch des Leistungssports
- e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Trainern in den angebotenen Sportbereichen
- f) Einrichtung und Errichtung eines zentralen Trainingszentrums mit Sport- und Begegnungsräumen, Bewegungsflächen, Pferdestallanlage und Veranstaltungsräumen.
- g) Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, sozialen Einrichtungen und anderen Sportverbänden
- h) Umsetzung pädagogischer und therapeutischer Projekte mit Pferden
- i) Durchführung von Fachgruppen- und Abteilungsarbeit und Fortbildungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet Beschluss des Vorstandes.
3. Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Austritt schriftlich mit Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
6. Ausschluss durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung.

§ 5 Ausschluss der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - c) erhebliche Beitragsrückstände von mehr als 2 Jahresbeiträgen.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- 4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- 5) Die Einladung zur Anhörung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 9) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Fachgruppen und Abteilungen

- 1) Zur Umsetzung der Vereinsziele können Fachgruppen und Abteilungen gebildet werden.
- 2) Über die Gründung und Auflösung der Abteilungen und Fachgruppen entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Fachgruppen und Abteilungen organisieren ihre sportlichen Aktivitäten eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung und Ordnungen des Vereins „ReitTanzWerk (e.V)“ und berichten dem Vorstand.
- 4) Der/Die Fachgruppen – und Abteilungsleiter*innen werden, bei der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt.
- 5) Die Fachgruppen und Abteilungen unterliegen dem Satzungszweck und der Satzung des Vereins, sowie der Fachgruppenordnung und Abteilungsordnung.
- 6) Näheres regelt eine Fachgruppenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Mitwirkung in der Mitgliederversammlung.
- 2) Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und Beiträge zu leisten.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. In dieser können auch Zusatzbeiträge für einzelne Sparten, Abteilungen oder Angebote festgelegt werden.
- 2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
- 3) In der Beitragsordnung können insbesondere geregelt werden:
 - a) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Umlagen
 - d) Ermäßigungen oder Befreiungen
- 4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Sie findet mindestens einmal jährlich als Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung mit schriftlicher Beschlussfassung statt.
- 3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans und der Beitragsordnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/Geschäftsführer Finanzen
 - d) ggf. Fachgruppenleitern/ Inklusionsbeauftragte*r
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender/stellv.Vorsitzender) gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Änderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 14 Beteiligungen und Tochtergesellschaften

- 1) Verein darf Tochtergesellschaft gründen oder sich beteiligen, wenn diese die gemeinnützig sind und Vereinszwecke fördern.
- 2) Beschluss mit ¾ - Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3) Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung müssen in deren Satzung/Gesellschaftsvertrag gesichert sein.
- 4) Gewinne dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Vereinszwecke und gemäß DSGVO.
- 2) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.09.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eisenberg, den 19.09.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1) Alexander Mangold _____
- 2) Nicole Hüttenrauch _____
- 3) Jan Unbescheidt _____
- 4) Anja Unbescheidt _____
- 5) Margit Markloff _____
- 6) Bernd Stolze _____
- 7) Enrico Sölch _____
- 8) Elisabeth Markloff _____